



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 252/2004

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 15.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Wirtschaftsausschuss

Bezeichnung des TOP
Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 Ka-HW
hier: Ablösung des Erschließungsbeitrages

Beschlussvorschlag:

Für die Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 17 Ka-HW wird die Ablösung des Erschließungsbeitrages gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.03.1992 zugelassen.

Die Ablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

- Erschließung: 26,90 € pro qm Nutzungsfläche
- Lärmschutzwall: 4,45 € pro qm Nutzungsfläche

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Für die Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 17 Ka-HW werden nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.03.1992 Beiträge erhoben.

Die Kosten für die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 Ka-HW wurden von den Fachbereichen Bauen und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung geschätzt. Auf Grundlage der Kostenschätzungen ergeben sich folgende umlagefähige Erschließungsaufwendungen (= beitragsfähige Erschließungsaufwendungen abzüglich Gemeindeanteil):

- Erschließung: 1.282.334,43 €
- Lärmschutzwall: 178.358,56 €

Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Erschließungsgebietes nach Art und Maß der baulichen Nutzung verteilt (Nutzungsfläche). Im Einzelnen ergeben sich folgende Flächen, auf die die Aufwendungen zu verteilen sind:

Erschließungsanlage	Grundstücksfläche	Nutzungsfläche
- Erschließung:	37.483 qm	47.671,25 qm
- Lärmschutzwall:	32.053 qm	40.066,25 qm

Danach errechnen sich folgende Ablösebeträge:

- Erschließung:	26,90 € pro qm Nutzungsfläche
- Lärmschutzwall:	4,45 € pro qm Nutzungsfläche

Die Verwaltung empfiehlt, gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.03.1992 die Ablösung der Erschließungskosten für die Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 17 Ka-HW zuzulassen.